

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz - Zuschlag zu den festen Beträgen

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 214/1992

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.1992

Index

27/04 Sonstiges Rechtspflege

Text

§ 1. (1) Zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen einschließlich der in den Verordnungen des Bundesministers für Justiz BGBL. Nr. 358/1979, BGBL. Nr. 333/1982 und BGBL. Nr. 177/1987 festgesetzten Zuschläge wird, ausgenommen zu dem im § 18 Abs. 1 angeführten Betrag, ein weiterer Zuschlag von 15 vH, zu dem im § 18 Abs. 1 angeführten Betrag ein weiterer Zuschlag von 8 vH festgesetzt.

(2) Die sich hiernach ergebenden Gebühren werden in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage festgestellt.

Anmerkung

Die sich aufgrund der V ergebenden, in der Anlage festgestellten höheren Gebührenbeträge sind in den betreffenden Paragraphen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBL. Nr. 136/1975, bereits berücksichtigt.

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2018

Gesetzesnummer

10003039

Dokumentnummer

NOR12036017

alte Dokumentnummer

N2199220223J